

Acker-Schachtelhalm gegen Pilze (Fungizid)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genau Bezeichnungen des Grundstoffs:

Acker-Schachtelhalm, Zinnkraut (*Equisetum arvense*)
Herba equiseti oder *Equiseti herba* (Arzneitee)

Verwendet werden nur die grünen, oberirdischen Teile der Pflanze ohne „Blüten“.

Herkömmliche Verwendungen

Arzneitee, Pflanzenhilfsmittel

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

50 g des getrockneten Krauts werden in 2,5 l weichem Wasser (Regenwasser, destilliertes Wasser) 30 min vorgeweicht und anschließend 45 min gekocht.

Abkühlen lassen und absieben. Dieser Tee wird jetzt 10-fach verdünnt über die Pflanzen gespritzt. Möglichst tropfnass auch die Blattunterseiten behandeln.

Der Tee kann bis zu 24 Stunden verwendet werden. Zur Düngung ist er aber dann noch geeignet.

Wirkung

Die Wirkung beruht auf dem Auslösen einer Pflanzenstärkung, auch induzierte Resistenz genannt. Analog zum Menschen könnte man hier von einer zeitlich begrenzten Schutzimpfung sprechen. Weiters wird von Einlagerungen von Kieselsäuren berichtet, die die Zellen härter und robuster machen sollen.

Wichtig: nur was behandelt wurde, ist auch geschützt. Nachwachsende, also ungeschützte, Pflanzenteile sollten rechtzeitig ebenfalls behandelt werden.

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Obstbau:

Apfel: Schorf (*Venturia inaequalis*), Echter Mehltau (*Podosphaera leucotricha*)

- Blattspritzungen im Frühjahr von „Knospenaufbruch: grüne Blätter, die das Blütenbüschel umhüllen, werden sichtbar“ (BBCH 53) bis „Abgehende Blüte: Mehrzahl der Blütenblätter abgefallen“ (BBCH 67)
- 2-6 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 500 bis 1000 l/ ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,5 bis 1 l/ 10m²
- Keine Wartezeit

Pfirsich: Kräuselkrankheit (*Taphrina deformans*)

- Blattspritzungen im Frühjahr von „Knospenaufbruch: grüne Blätter, die das Blütenbüschel umhüllen, werden sichtbar“ (BBCH 53) bis „Abgehende Blüte: Mehrzahl der Blütenblätter abgefallen“ (BBCH 67)
- 2-6 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 500 bis 1000 l/ ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,5 bis 1 l/ 10m²
- Keine Wartezeit

Weinbau

Weinrebe: Echter Mehltau (*Erysiphe necator*), Falscher Mehltau (*Plasmopara viticola*)

- Blattspritzung von Frühjahr bis Sommer von „Erste Blätter spreizen sich ab“ (BBCH 10) bis „Gescheine (Infloreszenzen) sind voll entwickelt die Einzelblüten spreizen sich“ (BBCH 57)
- 2-6 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 200 bis 600 l/ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,2 bis 0,6 l/ 10m²
- Keine Wartezeit

Gemüsebau

Gurken: Echter Mehltau (*Podosphaera xanthii*) , pilzliche Wurzelfäulen, Keimlingskrankheiten (*Phytium spp.*)

- Gewächshaus
- Blattspritzung oder Gießanwendungen (auch über Bewässerungssysteme) von „9 oder mehr Laubblätter bzw. Blattpaare oder Blattquirle entfaltet“ (BBCH 19) bis „Blütenanlagen bzw. -knospen sichtbar“ (BBCH 49)
- 2 Behandlungen im Abstand von 3-4Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge beim Spritzen: 300 l/ha
- Wartezeit: 15 Tage

Hobby:

- Brühenaufwandmenge beim Spritzen: 0,3 l/ 10m²
- Wartezeit: 15 Tage

Tomaten: Dürrfleckenkrankheit (*Alternaria solani*), Blattfleckenkrankheit (*Septoria lycopersici*)

- Freiland
- Blattspritzung im Sommer von „Blütenanlagen bzw. -knospen sichtbar“ (BBCH 51) bis „Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen“ (BBCH 59)
- 2 Behandlungen im Abstand von 14Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 300 l/ha
- Wartezeit: 15 Tage

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,3 l/10m²
- Wartezeit: 15 Tage

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=833>

(in englischer Sprache)

****) Kurzinformation Grundstoffe***

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbsterstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.